

Juristisches Elektronisches Publizieren

Peter Ebenhoch

MANZ Verlag
Kohlmarkt 16, 1010 Wien
ebenhoch@rechtsinformatik.at

Schlagworte: Elektronisches Publizieren, medienneutrales Verlegen, Publizitätsprinzip, Eigenschaften der Rechtsinformation.

Abstract: Elektronisches Publizieren muß heute immer mehr als elektronisches Produzieren verstanden werden. Medienneutrales Verlegen in diesem Sinne verändert sowohl die quantifizierbaren Auswirkungen als auch die qualitativen Aspekte der Rechtsinformation. Die Auswirkungen dieses Paradigmenwechsels werden nicht nur die Verlagslandschaft, sondern auch die rechtlichen Voraussetzungen nicht unverändert lassen können, sollen grundlegende Prinzipien wie „Publizität“ nicht ihres Inhalts entleert werden.

1. Juristisches Verlegen

Juristisches Verlegen besteht im Erzeugen von *Partialöffentlichkeiten* („Veröffentlichen“) im differenzierten Rechtsraum. Fachspezifische Inhalte werden aufbereitet, konzentriert, lektoriert, mit *paratextueller Information*¹ angereichert, formatiert, gesetzt und schließlich als mediales, vertretbares Objekt dem Fachpublikum zugänglich gemacht.

Juristisches Verlegen erfüllt auf diese Weise seine Aufgabe im *kybernetischen Rechtssystem*²: die Auswahl, Aufbereitung und Gestaltung des Inhalts zum juristischen „Titel“ wird dann Erfolg haben, wenn sie den systemadäquaten Erwartungen entspricht. Diese lassen sich nach systeminternen Parametern bestimmen („juristische Wertigkeit“ als Qualitätsmerkmal eines juristischen Textes).

Dieser Titel (eben als Ergebnis bzw. Produkt der verlegerischen Tätigkeit) muß in einer gewissen materialisierten (oder inzwischen auch *virtualisierten*) Form in Erscheinung treten, als Druckwerk (Buch, Artikel, etc), CD-ROM, Internetangebot, oa.

Dazu ist aber *Technik* notwendig.

¹ *Genette*, Paratexte. Das Buch vom Beiwerk des Buchs, Campus, Frankfurt a. Main/New York 1992.

² *Ballweg*, Rechtswissenschaft und Jurisprudenz, Helbing & Lichtenhahn, Basel 1970.

2. Die Bedeutung der Technik

Während der produktionstechnische Prozeß des Satzes und der Buchherstellung zwar immer noch weiteren Verbesserungen unterliegt, sind diese aber über weite Strecken lediglich fortschreibende Optimierungen eines seit der Erfindung des Buchdrucks soweit feststehenden Prinzips.

Die Veränderungen des Informationskreislaufs durch die elektronischen Medien hingegen, die vor allem durch das Internet beschleunigt und deutlich gemacht wurden, haben eine deutliche neue *qualitative* Komponente in diesen Prozeß eingebracht. Diese Qualitätskomponente hat eine massive *technische Grundlage*.

Elektronisches Publizieren wurde lange Zeit als Publizieren *unter Verwendung* elektronischer Medien verstanden, als weitere bedienbare Produktformen („CD-ROM-Publishing“). So betrachtet, stellte es unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmenbedingungen nicht selten lediglich eine dem eigentlichen Publizieren - verstanden als Herstellen von Druckwerken - deutlich *nachgeordnete Zusatzoption* dar.

Elektronisches Publizieren muß aber unter der immer noch rapide wachsenden Bedeutung der internet- und datenbankgestützten³ neuartigen Informationsanbote, als *eigenständiger, primärer Produktionsprozeß* verstanden werden: Elektronisches Publizieren als *elektronisches Produzieren*.

3. Vorteile des elektronischen Produzierens

3.1 Flexible Generierung

Elektronisches Produzieren erlaubt die flexible Generierung beliebiger Titel, bezogen sowohl auf die äußere *Form* (Layout) als auch auf die Auswahl und Zusammenstellung der *Inhalte*.

Elektronisches Produzieren erlaubt weiters die multimediale Beschikung aller gewünschten Ausgabemedien, somit als offline- und online-Produkt (bzw. als hybrides Produkt in gemischter Form⁴) sowie - und sicherlich noch weiterhin vorwiegend - in gedruckter Form.

Dadurch können alle verfügbaren Medienformen auch in Kombination erzeugt werden: zB ist das Internetangebot intervallmäßig - zB wöchentlich - auf dem letzten Stand, die Neuerungen werden auf Wunsch auch

³ Greenspun, Datenbankgestützte Websites, Hanser, München-Wien 1998

⁴ Ebenhoch, Stau am Infohighway – CD-ROMs als Alternative, in: Der Jurist am Infohighway, hg. von Mayer-Schönberger/Schneider-Manns-Au, Orac, Wien 1997.

per E-Mail versendet, die Zeitschrift dazu kommt jeden Monat, und die CD-ROM enthält die komplette Jahresausgabe.

Das jeweilige Layout kann dabei durch die Verwendung von modernen Ausgabetechniken (XSL und XSLT) und Stylesheets (CSS) im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Benutzerergonomie vereinheitlicht werden, ohne auf eine medienspezifische Darstellung (zB leichter lesbare serifenlose Schriftdarstellung am Bildschirm) zu verzichten und dadurch eine abstoßend wirkende Gleichförmigkeit und Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Information in Kauf nehmen zu müssen.

3.2 Flexibler Informationszugriff

Elektronisches Produzieren ermöglicht aber auch die weitergehende Verfügungsmacht der an Fachinformation Interessierten über die gewünschten Inhalte. Erreicht werden kann dies durch die *medienneutrale Vorhaltung* von strukturierter Information, die dem Rechtsuchenden die Auswahl und Zusammenstellung einer seinen Informationsbedürfnissen entsprechenden Kompilation ermöglicht.

Anstelle der dazu schon seit 1984 verfügbaren und standardisierten Technik (SGML) ist seit dem Zeitpunkt ihrer Standardisierung (1998) sehr rasch XML als effektiver Nachfolger getreten. XML konnte sehr rasch eine ungleich breitere Wirkung als SGML entfalten und stellt verglichen mit HTML eine wesentlich mächtigere Form der Informationsmodellierung überhaupt und der juristischen im speziellen dar⁵.

Wenngleich vor allem die Einfachheit und Robustheit die Vorzüge von HTML darstellen, von denen auch juristische Anwendungen profitieren können⁶, so stellt sich dieser Vorteil bei näherer Betrachtung über weite Strecken aber als nichts anderes dar, als die Fehlertoleranz der entsprechenden Web-Browser, die mit den zahlreichen inkompatiblen Features auch ihre deutlichen Schattenseiten aufweisen und durch die dürftigen und vor allem zwangsweise vorgegebenen Markierungsbezeichnungen („Tags“) eine individuelle, weitergehende Informationsmodellierung und somit auch die Einbringung von individualisierter Metainformation⁷ verunmöglicht.

⁵ Lauritsen, Knowing Documents, in: Proceedings of the Fourth International Conference on Artificial Intelligence and Law, 184-191, ACM, New York 1993.

⁶ Chung, A Defence of Plain HTML for Law: AustLII's Approach to Standards, JILT, 29.2.2000

⁷ Als Metainformation wird *paratextuelle* (dazu siehe oben FN 1) Information verstanden, die informationserschließende elektronische Textfunktionen wie Suchen und

3.3 Mehr Anwenderoptionen

Der Informationszugriff ist aber nicht nur flexibler, er ist auch *individualisierbar*. Die spezifischen Informationsanforderungen können genutzt werden, um dem Anwender gezielt Informationen anzubieten und dieses Verhältnis zu ihm auch aktiv zu gestalten („Customer Relationship Management“).

Diese Vorgangsweise kommt den Wünschen und Bedürfnissen des Publikums entgegen, muß aber auch aus juristischer Perspektive kritisch hinterfragt (Stichwort: Datenschutz und „Cookies“). Es darf dabei aber nicht vergessen werden, daß die direkte Adressierung von Kundenbedürfnissen und die damit mögliche verbesserte Servicierung durch den Informationsanbieter (Verlag), der dadurch mehr Serviceaufgaben übernimmt und sich vielleicht sogar in Richtung eines aktiven „echten“ Rechtsinformations-Brokers oder Content-Agenten weiterentwickeln kann, einem echten Kundenwunsch entspringt und auch angesichts der internationalen Durchwirkung nicht mit undifferenzierter Technikfeindlichkeit, sondern vielmehr verstärkt durch Regelungen auf überstaatlicher Ebene einheitlich gelöst werden muß⁸.

3.4 Direkte Informationserfassung

Elektronisches Produzieren ändert aber nicht nur die Seite der verlegerischen Tätigkeit hin zu den Kunden, sondern auch die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Autoren. Die Erstellung von konzentrierter Fachinformation kann durch interaktives Editieren (Einarbeiten direkt über das Internet) sowie durch die Unterstützung sämtlicher verlagsintern verfügbarer datenbankgespeicherter Information als Recherchierhilfe sowie durch weitere interaktive Editierhilfen (zB als Unterstützung beim Verlinken) unterstützt werden, sodaß auch die Beziehung zwischen Verlag und Autor direkt davon profitieren kann und die entstehenden Texte

Blättern ermöglicht. Dadurch sichern diese *juristischen Metainformationen* auch die Zugänglichkeit und leichte Verwendbarkeit der Rechtsinformation, verhindern also beispielsweise, daß „archivarischer Fleiss“ (VfGH) zur Findung alleine der normativen Grundlagen benötigt wird. Da die Zahl der auch nur mehr exklusiv in elektronischer Form verfügbaren Inhalte in Zukunft sicher zunehmen wird, erschiene eine nähere gesetzgeberische und normative Beschäftigung mit diesem Problembereich angebracht (Stichworte: Normenflut, Publizitätsprinzip).

⁸ Mayer-Schönberger, Das Recht am Infohighway, Wien 1997.

die Mehrwertoptionen elektronischer Texte umfassend ausnutzen können⁹.

3.5 Informationsökonomie

In ökonomischer Sichtweise kann die strukturierte elektronische Dokumentverarbeitung eine Senkung der Satzkosten und der Produktionszeiten bewirken, sowie die Nutzung weitergehender Features bezüglich der erwähnten paratextuellen Informationen, wie beispielsweise die automatische- oder automationsunterstützte Erstellung von Registern und Verweisen.

3.6 Vorteile von elektronischem Produzieren als Produktionsform

Die erwähnten Vorteile von elektronischem Produzieren als Produktionsform bei der Informationsgestaltung, -erfassung, -ausgabe und in wirtschaftlicher Hinsicht ermöglichen auch neue Möglichkeiten des Anwenders hinsichtlich der umfassender Suchmöglichkeiten und der Möglichkeit in strukturierter Form in Inhalten zu blättern. Diese mehr *quantitativ erscheinenden* Merkmale schlagen aber auch um in *neue Qualitäten juristischer Texte*.

4. Neue Informationsqualitäten

Die elektronische Mediatisierung der Rechtsinformation wird neue Qualitäten ermöglichen: Die Information selber wird vielschichtiger (Zeitschichten), anschaulicher (Visualisierung), konsistenter (umfassende Verlinkung) werden, der Zugriff auf sie präziser (Suchmaschinen), rascher (bessere Leitungen) und leichter möglich sein (Mobile Computer)¹⁰.

5. Keine erhöhte Produktivität

Die Technik erhöht vor allem die inhaltliche, produkt- und kundenbezogene Flexibilität, ob sie auch die Produktivität erhöht, ist aber umstritten. Diese Skepsis mag sich angesichts der unbestreitbaren umfassenden Durchsetzung aller Lebensbereiche mit Informationstechnologie erstaun-

⁹ *Ebenhoch*, Escher-Effekte in elektronischen Rechtstexten, in: *Semiotische Berichte* 239-262, ISSS, Wien 1997.

¹⁰ Siehe dazu – in Anlehnung an Italo Calvino's Thesen zum neuen Jahrtausend – *Ebenhoch* in den RDB Homepages 4/99.

lich anhören, erhält aber angesichts der äußerst kurzen Innovationszyklen und des enormen stetigen Anpassungsaufwands eine gewisse Nachvollziehbarkeit. Jedenfalls aber wird sie von zahlreichen Ökonomen geteilt und wird die effektivitätssteigernde Wirkung der EDV regelmäßig stark überschätzt.

In Anbetracht der immer stärkeren und globaleren Vernetzung aller Lebensbereiche und insbesondere der Wirtschaft und durch den dadurch stetig steigenden Konkurrenzdruck wird zudem genau diese *höhere Flexibilität* bei gleicher Produktivität künftig auch entscheidend sein.

6. Juristische Auswirkungen

Von den zahlreichen zu erwartenden juristischen Auswirkungen können hier nur einige stichwortartig angerissen werden - die Ausarbeitung muß weiteren Arbeiten vorbehalten sein:

Das Verhältnis von normativer Wirkungsentfaltung angesichts einer stärkeren Technisierung und Automatisierung (Mediatisierung) des Rechts; Gefährdung der Rechtssicherheit durch eine Beschleunigung der Dokumentenhalbwertszeit; veränderte Modifikationsweise und Weiterentwicklung des Rechts durch mehr Information und höherer Informationsdurchsatz; kürzere Zitatzyklen in der juristischen Lehre; größere Rechtsmengen und erhöhte Regelungsnotwendigkeit angesichts neuer technischer Möglichkeiten.

Das beginnende neue Jahrtausend wird Juristen demnach einiges zu bieten haben, sowohl was deren konkrete Arbeitsumgebungen und -voraussetzungen als auch was die materiellrechtlichen Gegebenheiten betrifft.